

## Personalvorsorgestiftung der Planzer Transport AG (PVSP) Merkblatt; Begünstigungserklärung: Basis- und Kaderplan

Dieses Merkblatt orientiert Sie über die massgebenden reglementarischen Bestimmungen, welche die Begünstigung im Todesfall betreffen.

### 1. Ausgangslage

Stirbt eine versicherte Person während sie arbeitet oder eine Rente der PVSP bezieht, werden **Hinterlassenenleistungen** gemäss den reglementarischen Bestimmungen fällig. Unter bestimmten Voraussetzungen hat die versicherte Person das Recht, in einem bestimmten Umfang die Aufteilung der Leistungen sowie die begünstigte Personen mit einer persönlichen Erklärung zu bestimmen. Ohne gegenteilige spezielle Mitteilung gilt die **Begünstigungserklärung** sowohl für den Basis- als auch den Kaderplan in gleichem Masse; eine unterschiedliche Anweisung ist möglich. Dabei gelangt in beiden Vorsorgeplänen das Erbrecht nicht zur Anwendung.

### 2. Betroffene Leistungen

#### 2.1 Lebenspartnerrente

Führt die versicherte Person eine unverheiratete Lebensgemeinschaft gemäss Begünstigungserklärung, besitzt der überlebende Lebenspartner die gleiche Rechtsstellung wie ein überlebender Ehegatte. Dies bedeutet, dass **eine Hinterlassenenrente** – insb. bezogen auf die Anspruchsvoraussetzungen, die Höhe und Dauer - wie für den überlebenden Ehepartner ausgerichtet wird.

**Die Lebenspartnerrente** entspricht daher der Witwen- bzw. Witwerrente. Ein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente entsteht somit, wenn nach dem Tod eine Unterhaltspflicht gegenüber Kindern besteht, wenn der überlebende Lebenspartner bereits 45 Jahre alt ist und die Lebensgemeinschaft mindestens fünf Jahre gedauert hat oder wenn ein Rentenbezüger stirbt.

Eine zusätzliche Bedingung für die Zahlung einer Lebenspartnerrente besteht darin, dass die entsprechende **Begünstigungserklärung** korrekt und wahrheitsgemäss ausgefüllt und der PVSP vor dem Tod zugestellt wurde.

#### 2.2 Todesfallkapital

Im Todesfall vor der Pensionierung entsteht gemäss den reglementarischen Bestimmungen ein Anspruch auf ein einmaliges **Todesfallkapital**. Ein Anspruch für den Lebenspartner besteht, wenn der Verstorbene mit diesem in den letzten 5 Jahren ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft gemäss Reglement und Begünstigungserklärung geführt hat. Stirbt hingegen ein Altersrentenbezüger, wird kein Todesfallkapital fällig.

Wenn – neben dem Lebenspartner - in der gleichen anspruchsberechtigten Gruppe noch andere Personen vorhanden sind, wird das Todesfallkapital gleichmässig nach Köpfen aufgeteilt. Die versicherte Person kann jedoch für diesen Fall in der Begünstigungserklärung anordnen, mit **welcher Quote** des Todesfallkapitals jede dieser Personen bedacht wird.

**Das Todesfallkapital entspricht** dem am Ende des Sterbemonats vorhandenen Altersguthaben; wird auch eine Lebenspartnerrente fällig, entspricht das Todesfallkapital dem vorhandenen Altersguthaben, maximal jedoch 500% der jährlichen Lebenspartnerrente.

### 3. Gültigkeit der Begünstigungserklärung

Die **Begünstigungserklärung ist gültig**, wenn sie vollständig und wahrheitsgemäss ausgefüllt und vor dem Tod der versicherten Person der PVSP zugestellt wurde. Bis zum Widerruf kann die PVSP davon ausgehen, dass die von der versicherten Person begünstigte Person anspruchsberechtigt ist. Dass die Voraussetzungen für die jeweilige Leistung erfüllt sind, dafür ist die begünstigte Person beweispflichtig. Für einen allfälligen Schaden, welcher der PVSP durch unwahre Angaben entsteht, ist die begünstigte Person ersatzpflichtig.

Massgebend für den Anspruch sowie den Bezug der entsprechenden Leistungen (vgl. Ziff. 2.1/2.2) sind stets die jeweils **im Zeitpunkt des Todes gültigen reglementarischen Bestimmungen**.